

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten damit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner als anerkannt. Gegen Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Sind einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die in Katalogen, Prospekten usw. enthaltenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

An speziell ausgearbeitete Angebote und Kostenvoranschläge halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.

Der Auftraggeber ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Lehnen wir nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Änderungen und Modellabweichungen gegenüber Abbildungen, Mustern etc. bleiben vorbehalten, soweit dies dem technischen Fortschritt oder den modischen Belangen entspricht und für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

Ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung sind die von uns genannten Termine und Fristen unverbindlich. Wir sind aber bemüht, sie einzuhalten.

Bei Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt, hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen und ähnliche schwerwiegende unvorhersehbare Ereignisse, berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Käufer erst dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt hat. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

§ 4 Rücknahme von Waren

Rücknahme ordnungsmäßig gelieferter Ware kann nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen.

Bei Gutschrifterteilung bringen wir mindestens 20% des Nettorechnungsbetrages für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug.

Beschädigte Waren und solche, die in jeweils gültigen Katalogen und Preislisten nicht mehr aufgeführt sind, werden nicht gutgeschrieben.

Erfolgt bei Sonderanfertigung auf Wunsch des Auftraggebers eine Änderung, müssen die bis dahin entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt werden. Bei Stornierung des Auftrages hat der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen zu bezahlen.

Bereits ausgelieferte Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

§ 5 Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lager / Fabrik in München ausschließlich Verpackung. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens zehn Monaten, so sind die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Dauer-/Folgebestellungen nehmen wir grundsätzlich zu am Tage der Lieferung gültigen Preise entgegen.

Der Mindestbestellwert beträgt EUR 25,00

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Das gilt auch, wenn wir den Transport selber durchführen. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers schließen wir auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

§ 7 Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

Der Käufer muss die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitteilen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware sind wir nach unserer Wahl zur Instandsetzung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Käufer Minderung oder Wandlung fordern.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl aus uns gegenüber als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 20 Tagen nach Ausstellungstag ohne Abzug oder in 10 Tagen nach Ausstellungstag mit 2% Skonto.

Bei Erstbestellung kann eine Zahlung nur per Nachnahme zuzüglich der hierfür anfallenden Gebühren erfolgen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks, Wechseln oder dergleichen gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt.

Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, die banküblichen Zinsen für Überziehungskredite zu berechnen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können in diesem Falle außerdem Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Käufer kann in diesen Fällen weitere Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse erwarten. Eine Aufrechnung von unseren Kunden ist nur zulässig, wenn es sich um eine von uns unbestrittene bzw. rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgt stets für uns als Lieferant/Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten.

Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herausgeben.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgeberansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 11 Sonstiges

Erfüllungsort ist München

Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig ebenfalls München

Für Lieferung in das Ausland gilt ausschließlich das Recht der BRD.